
Exzerpt

„Vom Wesen und Wert der Demokratie“ von Hans Kelsen

Institut: Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik
Kursname: Grundbegriffe und Grundzüge der Politik
Kursnummer: 229.001
Kursleiterinnen: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Kepplinger
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Angela Wegscheider
Semester: SS 2011

Name der Verfasserin: Claudia Leimlehner
Matrikelnummer: xxxxxxxx
Studienkennzahl: xxx

Lese-/Exzerprierdatum 18. April 2011

I. Bibliographische Angaben

Kelsen, Hans (1929): Vom Wesen und Wert der Demokratie. 2. Auflage. In: Kelsen, Hans (Hrsg. Jestaedt, Matthias / Lepsius, Oliver) (2006): Verteidigung der Demokratie. S. 149-228. Tübingen: Mohr Siebeck.

II. Biographische Daten

Hans Kelsen wurde 1881 in Prag geboren und verbrachte einen Großteil seines Lebens in Wien, wo sich am Beginn des 20. Jahrhunderts zahlreiche Entwicklungen vollzogen. Kelsen blieb von den Veränderungen nicht unberührt und war in die Avantgarde der Moderne integriert, „die durch „Rationalität“, realistische „Entzauberung“, und „Wissenschaftlichkeit“ einen radikalen Bruch mit bisherigen Traditionsbeständen herbei- und zur Freiheit führen wollte“ (van Ooyen 2010, S. 9).

Er ist neben Sir Karl Popper einer der wichtigsten politischen Kritiker und hat mit seinem Werk „Vom Wesen und Wert der Demokratie“, das er im Jahr 1929 in 2. Auflage veröffentlichte, eine wesentliche Begründungsschrift zur Demokratie verfasst (vgl. van Ooyen 2010, S. 10).

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	1
2. Die Freiheit.....	1
3. Das Volk	2
4. Das Parlament	3
4.1. Die Reform des Parlamentarismus.....	4
4.2. Die berufsständische Vertretung	5
5. Das Majoritätsproblem.....	5
6. Die Verwaltung in der Demokratie.....	7
7. Die Führerschaft.....	7
8. Demokratie und Weltanschauung.....	8
9. Eigene Anmerkungen und Fazit	9
10. Literatur.....	9

1. Einführung

Hans Kelsen gibt in seinem Werk „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ (1929) eine Darstellung der Eigenschaften und der Entwicklung der Demokratie. Es erscheint ihm notwendig, weil sich der Begriff der Demokratie im 19./20. Jahrhundert zu einem Modebegriff entwickelt hat, der in aller Munde ist, und von allen Seiten neuen Interpretationen unterliegt (vgl. Kelsen 1929, S. 153).

2. Die Freiheit

Kelsen stellt eingangs **Faktoren der menschlichen praktischen Vernunft** in den Mittelpunkt, anhand derer er den Leitgedanken der Demokratie erklärt:

Der Mensch richtet sein Verhalten und seine menschlichen Reaktionen dahingehend aus, dass er versucht anderen zu entkommen, die auf ihn Zwang ausüben und ihm einen fremden Willen aufdrängen wollen. Der Mensch verhält sich ablehnend gegenüber anderen, die versuchen ihm etwas aufzuzwingen, denn er ist überzeugt, dass alle Menschen gleich sind und andere nicht das Recht besitzen können, über jemanden zu herrschen. Obwohl diese Anschauung den Schluss zulässt, dass man Menschen nicht beherrschen soll, birgt die Realität und die Erfahrung die Tatsache, dass Menschen beherrscht werden müssen. Letzteres wird im Zusammenhang mit der **Existenz des Staates** ersichtlich: Damit der Staat funktionieren kann, wird eine Ordnung vorausgesetzt, die für das Verhalten aller bindend ist und Herrschaft garantiert. Dadurch allerdings, dass der Mensch nicht beherrscht werden will, muss eine Veränderung geschehen, die sich in der Beherrschung der Menschen durch sie selbst auszeichnet. Kelsen bezeichnet diesen Entwicklungsprozess als einen Wandel der natürlichen Freiheit hin zu einer politischen. In diesem Fall ist der Mensch in seiner politischen Freiheit untertan – jedoch nur seinem eigenen Willen (vgl. Kelsen 1929, S. 154-155). Im Gegensatz zur antiken Idee von Freiheit – unabhängig und frei von Herrschaft und Staat zu sein – betrachtet Kelsen die *„Freiheit als Selbstbestimmung des Bürgers, als Mitwirkung an der Bildung des herrschenden Willens im Staate“* (Kelsen 1929, S. 155).

Zum Begriff der Freiheit nennt Kelsen ein **Problem der Demokratie** und bezieht sich auf Jean-Jacques Rousseau, der sich damit auseinandersetzt, wie man zu einer Gesellschaftsform gelangen kann, die sowohl zum Schutz und zur Verteidigung ihrer MitgliederInnen beiträgt als auch deren (individuelle) Freiheit bewahrt. Als Beispiel nennt Rousseau den unmittelbaren Volksbeschluss, der nur in jenem Moment zur Freiheit des Individuums beiträgt, wenn abgestimmt wird und man sich der Mehrheit anschließt. Rousseau stellt fest, dass sich der

Mensch in einem Konflikt befindet, „in dem die Idee der individuellen Freiheit zur Idee der sozialen Ordnung steht“ (Kelsen 1929, S. 157), und der Staat dem Individuum ermöglichen muss zwischen diesen beiden Polen zu differenzieren. Dadurch allerdings, dass der Mensch in eine bereits bestehende Staatsordnung hineingeboren wird, bleibt ihm nur die Möglichkeit, diese **Ordnung abzuändern**, indem er sich stets jener Mehrheit anschließt, die die größtmögliche Übereinstimmung mit seinen Vorstellungen von Freiheit hat (vgl. Kelsen 1929, S. 156-159). Dieses Prinzip – das Majoritätsprinzip – zielt darauf ab, dass eine große Anzahl an Menschen frei ist oder umgekehrt, „möglichst wenig Menschen mit ihrem Willen in Widerspruch zu dem allgemeinen Willen der sozialen Ordnung geraten sollen“ (Kelsen 1929, S. 159).

Generell kann man anführen, dass sich ein **Wandlungsprozess von der Vorstellung der individuellen Freiheit** vollzogen hat, der nun auf der Teilnahme an staatlichen Prozessen und der Herrschaft beruht. Damit verbunden ist die Entwicklung **eines Freiheitsgedanken**, der das soziale Kollektiv in den Mittelpunkt rückt, und somit den Weg für die Ausbildung eines Staates als eine anonyme Person bereitet hat. In einer Demokratie übernimmt der Staat die Aufgabe der Herrschaft und die Souveränität des Volkes rückt an jene Stelle, die vorher von der individuellen Freiheit besetzt wurde (vgl. Kelsen 1929, S. 159-161).

3. Das Volk

Ist die Rede von Demokratie, geht man von der Annahme aus, dass das Volk Entscheidungen über sich selbst trifft - „*Herrschaft des Volkes über das Volk*“ (Kelsen 1929, S. 162). Die Frage ist, was man unter dem **Begriff „Volk“** verstehen kann. Kelsen erläutert zunächst, dass sich ein Volk aus einer Vielzahl an Menschen zusammensetzt, die gemeinsam eine Einheit bilden und die Herrschaft des Staates mitbestimmen. Bei genauerer Betrachtung endet man vor der Tatsache, dass das Volk aufgrund der Vielfältigkeit in religiösen, nationalen und wirtschaftlichen Bereichen, weniger eine Einheit als vielmehr eine Bündelung von Menschen darstellt. Kelsen versucht deshalb einen juristischen Zugang zum Begriff des Volkes und definiert es als „*Einheit der das Verhalten der normunterworfenen Menschen regelnden staatlichen Rechtsordnung*“ (Kelsen 1929, S. 163). Nachteile dieser Definition sind, dass die Individuen Einzelakteure sind, die ausschließlich durch die staatliche Rechtsordnung zusammengehalten werden, und nicht alle Handlungen bzw. menschlichen Verhaltensweisen notwendigerweise staatlicher Rechtsordnungen unterliegen. Hinzu kommt, dass das Volk weniger als Entscheidungsträger auftritt, sondern die Entscheidungskraft nur zum Ausdruck kommt, wenn sie in wesentliche Prozesse der staatlichen Ordnung eingebunden sind. Deshalb

ist laut Kelsen in der Realität **eine Unterscheidung des Begriffes „Volk“** zu treffen: Zunächst muss eine Differenzierung zwischen denjenigen vorgenommen werden, die politisch berechtigt sind und jenen, die sich wirklich im politischen Bereich engagieren. Letztere kann man in einem zweiten Schritt in jene Gruppe unterteilen, die sich bei Entscheidungen lediglich anderen bzw. der Mehrheit anschließt, und jene, die mit ihren Ideen und Meinungen verändernd eingreift (vgl. Kelsen 1929, S. 162-166).

Als wesentliches Merkmal der Demokratie ist die **Herausbildung von politischen Parteien** zu nennen – Personen mit gleicher politischer Einstellung schließen sich zusammen, um im öffentlichen Gemeinwohl zu handeln. Obwohl Parteien in den historischen Anfängen nicht als solche auftreten, sondern eher die Form von Vereinen besitzen, erkennt Kelsen ihren Einfluss und fordert, dass Parteien einer verfassungsmäßigen Verankerung unterliegen und als „*Organe der staatlichen Willensbildung*“ (Kelsen 1929, S. 166) fungieren müssen. Denn Individuen können nur über den Weg der politischen Parteien, wo sie ihre Ansichten zu einem kollektiven Ganzen bündeln, Einfluss auf den Gemeinschaftswillen nehmen. Deshalb lässt sich für Kelsen die Demokratie nur als „*Parteienstaat*“ (Kelsen 1929, S. 167) verwirklichen. Er nennt neben Interessensparteien und Weltanschauungsparteien beispielhaft andere Gruppen mit politischen Hintergedanken, wie berufständische Gruppen, zu denen er anmerkt, dass sie wahrscheinlich eher auf materielle Interessen ausgerichtet sind (vgl. Kelsen 1929, S. 166-170).

Im Bezug auf die Parteien kann man schlussfolgern, dass durch deren Existenz die Demokratie gesichert wird und verhindert werden soll, dass der Wille einer einzigen Partei über allen anderen Parteien und dem Volk steht (vgl. Kelsen 1929, S. 171-172).

4. Das Parlament

Kelsen betrachtet den politischen Bereich, der um 1900 einem Wandel von der Autokratie zum Parlamentarismus erlebte, von positiver Seite, jedoch verweist er auf Tendenzen, die das parlamentarische Prinzip kritisieren und ablehnen. Kelsen merkt an, dass die Brauchbarkeit des Parlamentarismus stets vor dem Hintergrund einer funktionierenden modernen Demokratie zu betrachten ist. Beide stehen in wechselseitiger Abhängigkeit, denn ein Staat kann nicht immer unmittelbare Demokratie ermöglichen und benötigt den Parlamentarismus, um den Gedanken von Demokratie zu verwirklichen (vgl. Kelsen 1929, S. 174-175).

Kelsen versucht anschließend zu definieren, um was es sich beim **Parlamentarismus** und **seinen Ideen** handelt. Für ihn ist Parlamentarismus die „*Bildung des maßgeblichen staatlichen Willens durch ein vom Volke auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, also*

demokratisch gewählten Kollegialorgan, nach dem Mehrheitsprinzip“ (Kelsen 1929, S. 175). Dieses Zitat beinhaltet Aspekte, die sich auf die Freiheit des Volkes beziehen: Der Parlamentarismus erweckt den Anschein, als ob die Idee der Freiheit vorherrscht. Es ist jedoch nicht gegeben, weil das Majoritätsprinzip vorliegt und der Wille des Volkes nicht mehr mittelbar in die Willensbildung einfließt. Die staatlichen Aufgaben werden staatlichen Einzelorganen übertragen, wodurch das Volk neben eingeschränkter Freiheit auch differenzierte Arbeitsteilung erlebt. Die Einschränkung der Unmittelbarkeit ist auf die Größe des Volkes und den damit verbundenen Schwierigkeiten zur Willensbildung zurückzuführen (vgl. Kelsen 1929, S. 175-176).

Obwohl das Volk in seiner Freiheit eingeschränkt wird, soll mittels der „**Fiktion der Repräsentation**, der Gedanke, daß [sic] das Parlament nur Stellvertreter des Volkes sei“ (Kelsen 1929, S. 176) aufrechterhalten werden. Fiktion deshalb, weil Abgeordnete des Parlaments keine Vorschläge und Anregungen von ihren WählerInnen bindend übernehmen, sondern von ihrem Volk unabhängig agieren müssen. Obwohl dieser Faktor zu Beginn der historischen Entwicklung kaum Beachtung fand, wurden im Laufe der Zeit Stimmen laut, dass das Parlament nicht den Willen des Volkes vertrete. Daraufhin stellt Kelsen die Frage, ob es zu einer **Abschaffung des Parlamentarismus** kommen könnte. Er meint, dass das Volk eine Ordnung vor Augen haben muss, die eine Fülle an Normen und Vorschriften beinhaltet. Nach umfassenden Erklärungen zur Entwicklung der Ordnung und ihrer Notwendigkeit, gelangt Kelsen zu dem Schluss, dass der Parlamentarismus nicht abgeschafft, sondern allenfalls verändert und reformiert werden kann (vgl. Kelsen 1929, S. 176-181).

4.1. Die Reform des Parlamentarismus

Als essentiellen Beitrag zur Reformierung des Parlamentarismus nennt Kelsen die Einbindung demokratischer Komponenten, speziell die **verstärkte Mitwirkung des Volkes in die Gesetzgebung**. Beispielsweise sollte das Volk bereits über Parlamentsbeschlüsse und nicht über längst geltende Gesetze ihre Wählerstimme abgeben dürfen und es möglich sein, dass das Parlament aufgelöst wird, wenn eine Volksabstimmung widersprüchlich zum Parlamentsbeschluss ist, um ein neues Parlament zu wählen (vgl. Kelsen 1929, S. 182-184).

Außerdem weist Kelsen darauf hin, dass der Wirkungsbereich der **Volksinitiative** vergrößert werden soll und **Abgeordnete** durch Wählergruppen, die der Partei der Abgeordneten angehören, **kontrolliert** werden sollen. Letzteres ist mit einer Einschränkung der **Immunität** von Abgeordneten verbunden und deren „*Unverantwortlichkeit [...] gegenüber den Wählern*“ (Kelsen 1929, S. 187) soll beispielsweise mit dem „*System der gebundenen Liste*“ (Kelsen

1929, S. 187) entgegengewirkt werden. Es zielt darauf ab, dass Abgeordnete des Parlaments, die ihre Partei verlassen, ihr Amt verlieren. Um den Verlust zu unterstreichen, spricht sich Kelsen dafür aus, Abgeordnete abberufen zu können (vgl. Kelsen 1929, S. 185-188).

Abschließend bezieht sich Kelsen auf die Arbeitsteilung des Staates und verweist auf Fachparlamente, die nicht aufgrund von Wahlen, sondern basierend auf dem beruflichen Stand der Wählergruppen zustande kommen. Diese Entwicklung stellt für Kelsen eine Möglichkeit der Reform von Demokratie dar (vgl. Kelsen 1929, S. 188-189).

4.2. Die berufsständische Vertretung

Die „*berufsständische Organisation*“ (Kelsen 1929, S. 190) zeichnet sich dadurch aus, dass Gruppen des Volkes, gegliedert nach ihrer beruflichen Eingebundenheit, und ihrem Anteil im Volk, eine bestimmte Bedeutung im politischen Bereich zugesprochen bekommen. Diese Vorstellung ist jedoch mit Problemen behaftet: Obwohl diese Volksgruppen Interessen des Volkes vertreten, verkörpern sie nicht immer Interesse, die zur staatlichen Willensbildung beitragen. Hinzu kommt, dass diese Gruppen jeweils unterschiedliche Einstellungen zu Rechtsfragen, Kirche, Gerechtigkeit und staatlicher Ordnung haben. Aufgrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen entstehen stets neue Berufe, die ebenfalls als Interessensgruppen eingebunden werden müssen. Außerdem sind die Grenzen zwischen den Gruppen oftmals uneindeutig und Kelsen schlägt vor, die Gruppen nach Gegensätzen zu unterscheiden. Generell, kommt er zu dem Schluss, dass die berufsständischen Gruppen einer Autorität unterstellt werden müssen, die sich entweder in Form eines Parlaments oder als autokratisches Organ darstellt. Somit kann die berufsständische Organisation das demokratische Parlament in keinem Fall ersetzen, sondern als Berater zur Seite stehen. Die Aufgabe der berufsständischen Vertretung liegt darin, Informationen im Fall der Schaffung neuer Gesetze an den Gesetzgeber weiterzugeben (vgl. Kelsen 1929, S. 190-192).

5. Das Majoritätsproblem

Zunächst sind eine **Mehrheit und dessen Rechte nur in Abhängigkeit vom Vorhandensein einer Minderheit** gegeben, wobei die Minorität einem Schutz unterliegt, der in modernen Verfassungen gewährleistet ist und Rechte, wie „*Grund- und Freiheits- oder Menschen- und Bürgerrechte*“ (Kelsen 1929, S. 194) beinhaltet. Sie besitzen hohe Bedeutung und müssen – als Verfassungsgesetze – bei einer Änderung strengeren Richtlinien unterliegen: „*erhöhtes Quorum und [...] etwa eine Zweidrittel- oder Dreiviertel-Majorität*“ (Kelsen 1929, S. 194). Diese Einschränkung soll eine qualifizierte Minderheit vor einer Majorität schützen, weshalb

wichtige Maßnahmen nur im Einverständnis zwischen Mehrheit und Minderheit durchführbar sind (vgl. Kelsen 1929, S. 194).

Neben der **ideologischen Betrachtung** des Majoritätsprinzips als Garant für ein Höchstmaß an Freiheit durch die Majorität, zeigt die **Realität**, dass es zu einer Teilung in zwei Gruppen kommt – in die Majorität und Minorität. Der Gemeinschaftswille, der zustande kommt, ist ein „*Ergebnis der gegenseitigen Beeinflussung [...], als eine Resultante ihrer aufeinanderstoßenden politischen Willensrichtung*“ (Kelsen 1929, S. 196). Nicht die Herrschaft des einen über den anderen steht im Vordergrund, sondern die Findung von Kompromissen. Er kommt nur zustande, wenn sich beide Gruppen vertragen und die Möglichkeit besteht zu reden. Wegen des Zusammenwirkens von beiden wäre für Kelsen deshalb die Bezeichnung Majoritäts-Minoritätsprinzip angebracht (vgl. Kelsen 1929, S. 195-197).

Kelsen spricht sich nicht für das Majoritäts-Wahlverfahren, sondern für das **Proportional-Wahlverfahren** aus, weil es bei der Besetzung mehrerer Mandate die Möglichkeit bietet, je nach Parteienstärke eine unterschiedliche Anzahl an Gewählten bereitzustellen. Außerdem ermöglicht es, dass verschiedene Parteien bzw. Kandidaten nicht in gegenüberstehenden Positionen agieren, sondern gleichgerichtet zusammenarbeiten. Andererseits spricht Kelsen Probleme an, wie beispielsweise die Parteienzersplittung, die dazu führt, dass im Parlament keine der Parteien die absolute Mehrheit besitzt. Die Parteien stehen dann vor der Schwierigkeit, dass sie manche ihrer Divergenzen ausblenden müssen, um gemeinsam in einer Koalition die wichtigsten Interessen zu vertreten. Das größte Problem stellt die **Obstruktion** dar, d.h. die Minderheit missbraucht ihre Rechte, um ein Zustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses zu erschweren oder gänzlich verhindern. Während die physische Obstruktion auf die Zerstörung von Mobiliar, den Einsatz von Lärm etc. abzielt, versucht man bei der technischen Obstruktion mittels „*geschäftsmäßiger Mittel, wie Dauerreden, Provokation [...], Einbringung von Dringlichkeitsanträgen*“ (Kelsen 1929, S. 201) etc., das Verfahren im Parlament zu erschweren (vgl. Kelsen 1929, S. 197-200).

Abschließend ist zum Majoritätsprinzip anzuführen, dass dieses nur Anwendung finden kann, wenn Mehrheit und Minderheit miteinander Kompromisse schließen – sich vertragen. Die Voraussetzung, dass sie sich verständigen können, basiert auf sprachlicher und kultureller Gleichheit, und auf der Tatsache, dass die Gesellschaft nicht durch eine Klassenstruktur gekennzeichnet ist (vgl. Kelsen 1929, S. 202-203).

6. Die Verwaltung in der Demokratie

Es ist grundlegend, dass sich die Entwicklung eines Gemeinschaftswillens bzw. einer sozialen Ordnung auf zwei Ebenen vollzieht: Die Erzeugung genereller Normen entspricht in der Demokratie dem Gesetzgebungsorgan, während individuelle Handlungsakte unter dem Begriff der **Vollziehung** – Gerichtsbarkeit und Verwaltung – summiert werden. Letzteres kann ausschließlich mithilfe bestehender Gesetze verwirklicht werden, was laut Kelsen wiederum dazu führt, dass es zu einem **Konflikt zwischen Legalität und Demokratie** kommt. Dennoch sind beide notwendig und aufrechtzuerhalten, indem Instanzen der Kontrolle eingeführt werden, die garantieren, dass die Vollziehung auf Gesetzmäßigkeit beruht. Als Beispiel nennt Kelsen die Verwaltungsgerichte, die die Aufgabe besitzen, nicht nur individuelle Akte der Verwaltung auf ihre Gesetzmäßigkeit, sondern auch generelle Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Denn Kontrollinstanzen garantieren, dass eine Demokratie dauerhaft existieren kann (vgl. Kelsen 1929, S. 204-205, S. 208-209).

Im Bereich der Gesetzgebung finden vorrangig demokratische Formen Anwendung, wobei dies nicht bedeutet, dass sie in vollem Ausmaß in der Vollziehung umgesetzt werden. Auf dieser Ebene ist es ratsamer autokratische Aspekte einfließen zu lassen, indem die Vollziehung durch Einzelorgane umgesetzt wird, die durch eine zentrale Organisation überwacht werden (vgl. Kelsen 1929, S. 206-208). Voraussetzung für das Funktionieren der Vollziehung, ist die **Bürokratie**, die zum Bestehen des demokratischen Prinzips beiträgt, denn es kann *„vornehmlich nur die obersten Schichten erfassen und nicht, ohne sich selbst, d.h. seine Geltung für den Bereich genereller Willensbildung in Frage zu stellen, in die tieferen Schichten eines Prozesses eindringen“* (Kelsen 1929, S. 207).

Dadurch, dass die Grenzen zwischen Gesetzgebung und Vollziehung gezogen sind, ist auch der Einflussbereich von politischen Parteien klar definiert: Die *„Entpolitisierung“* (Kelsen 1929, S. 209) verdeutlicht, dass die politischen Parteien Einfluss auf die Legislative, nicht jedoch auf die Exekutive, in Form von Gesetzesvollziehung der Gericht und Verwaltungsbehörden, besitzen (vgl. Kelsen 1929, S. 209-210).

7. Die Führerschaft

Obwohl ein Grundgedanke der Demokratie beinhaltet, dass es **keine Position einer Führerin oder eines Führers** gibt, stellt sich diese Tatsache in der **Realität** anders dar, wo **herrschende und führende Faktoren** eine wesentliche Rolle spielen. Dadurch, dass weniger das Volk als vielmehr eine Vielzahl an Normunterworfenen lediglich am Prozess der Wahl von

Gesetzgebungsorganen beteiligt ist, beschränkt sich die Möglichkeit des Volkes, eine/n FührerIn aus ihren Reihe zu bestimmen, auf die Vollziehung. An dieser Stelle führt Kelsen den Begriff der **Gewaltentrennung** an, die einerseits garantiert, dass die Macht aufgeteilt und Willkür verhindert wird, andererseits jedoch dazu beiträgt, dass sich der unmittelbare Einfluss der den Normen Unterworfenen lediglich auf die Vollziehung bezieht (vgl. Kelsen 1929, S. 211-214).

Die Demokratie besitzt eine/n FührerIn bzw. eine Führerschaft, die aus vielen Abgeordneten des Parlaments besteht und den Willen nach Herrschaft in Form von unterschiedlichen Organen bildet. Deshalb spricht man bei der Idee der Führerin oder des Führers von einer zusammengesetzten Funktion, bei der verschiedene staatliche Organe zusammenarbeiten. Allerdings steht die/der FührerIn, die/der mittels der **Methode der Wahl** bestimmt wird, über jenen, die sie/ihn gewählt haben. Die/Der FührerIn übernimmt für gewisse Zeit diese Position, wobei sie/er sich, wenn sie/er sich nicht bewährt, entfernt werden kann. Sie/Er besitzt eingeschränktes Mitspracherecht, unterliegt der Kritik, hat Verantwortung zu übernehmen und wird aus der sozialen Gemeinschaft gewählt. Deshalb besteht die potentielle Möglichkeit, dass jede Bürgerin und jeder Bürger für diese Position gewählt werden kann, wobei laut Kelsen an dieser Stelle die „*Erziehung zur Demokratie*“ (Kelsen 1929, S. 219) einen wesentlichen Faktor darstellt (vgl. Kelsen 1929, S. 214-219).

8. Demokratie und Weltanschauung

Demokratie steht in engem Zusammenhang mit der Freiheit der Normunterworfenen und weniger mit dem Gleichheitswert, der sich aus marxistischer Perspektive durch die Gleichheit im Sinne von materiellem und ökonomischem Besitz auszeichnet. Kelsen betrachtet die Demokratie als „*Methode der Erzeugung der sozialen Ordnung*“ (Kelsen 1929, S. 221) und nicht, wie fälschlich gebraucht, als Inhalt dieser Ordnung (vgl. Kelsen 1929, S. 220-221).

Demzufolge schließt der Inhalt der staatlichen Ordnung Fragen ein, was durch die Normen festgelegt werden soll und was das Volk inhaltlich in seine Gesetze legt. Kelsen führt an, dass die Antwort darauf nur derjenige weiß, der die absolute Wahrheit kennt und eine absolut gute Person ist. Diese Anschauung mündet eher in religiös-mystische Betrachtungen, während die Annahme von relativen Wahrheiten und Werten in der Anschauung des Kritizismus bzw. Positivismus endet. Diesen Vorstellungen ist auch die Demokratie zuzuordnen, die keineswegs von absoluten Wahrheiten und Werten, wie dies bei der Autokratie der Fall ist, ausgeht (vgl. Kelsen 1929, S. 223-226).

9. Eigene Stellungnahme und Fazit

Hans Kelsen versucht in seinem Text „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ die Demokratie mithilfe anderer Staatsformen, wie jene der Autokratie, abzugrenzen. Er hat genaue Vorstellungen, welche Eigenschaften der Demokratie zuzuschreiben sind und welche eher auf autokratischen, marxistischen und anderen Perspektiven beruhen.

Die Ausführlichkeit der Revision, die er hinsichtlich der politischen Werte anstellt, zeigen wie notwendig dieser Schritt für die eindeutige Darstellung von Demokratie für die damaligen Umstände war. Dennoch zeigen sich Parallelen im Bezug auf den Aufbau und die Struktur, die Eigenschaften und die allgemeine Grundeinstellung der Demokratie in der heutigen Zeit.

10. Literatur

Kelsen, Hans (1929): Vom Wesen und Wert der Demokratie. 2. Auflage. In: Kelsen, Hans (Hrsg. Jestaedt, Matthias / Lepsius, Oliver) (2006): Verteidigung der Demokratie. S. 149-228. Tübingen: Mohr Siebeck.

Van Ooyen, R. C. (2010): Hans Kelsen und die offene Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien.